Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 17 (1919)

Heft: 12

Artikel: Standesfragen

Autor: Strüby, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-185601

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

changement de lois sur la matière et de la plus grande difficulté à atteindre les héritiers.

Le canton de Genève, dans la loi concernant les mutations par succession, accorde aux héritiers un délai de deux ans dès la date du décès du propriétaire, pour procéder à la transmission de la propriété; passé cette date, les héritiers sont passibles d'une amende.

La pratique a montré que l'application des amendes n'était pas aisée, car à côté d'une minorité d'héritiers qui ne veulent pas procéder à la mutation, il est une majorité qui, animée du désir de régulariser leur situation, en est empêchée par les circonstances indépendantes de leur volonté; nous citerons entre autres la dissémination des ayants-droit dans les diverses parties du globe, la longueur et la difficulté des correspondances dans certains pays, la difficulté d'obtenir des procurations ou pouvoirs conformes aux prescriptions légales, enfin et surtout, le total important des frais auxquels les correspondances et le coût des pièces indispensables se montent, total qui atteint souvent et même dépasse la valeur des parcelles en question.

Je ne sais si, dans les autres cantons de la Suisse, les mêmes difficultés et les mêmes inconvénients se présentent; mais il est à supposer que, dans les proportions plus ou moins fortes, chaque gouvernement cantonal a dû se trouver aux prises avec cette question et cherché à y remédier, selon les circonstances et son organisation.

Il me semble que la publication des diverses méthodes employées pour supprimer les inconvénients résultant en général des mutations en retard, serait particulièrement instructive et je saurais gré à mes collègues de bien vouloir faire part dans le journal de leurs lumières et de leurs expériences à ce sujet.

Ch. Rœsgen.

Standesfragen.

In der letzten November-Nummer der „Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ kritisiert Herr Baumgartner meine Stellungnahme zur Ausbildungsfrage der Kulturingenieure und Geometer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Seine Kritik stützt sich auf einige abgerissene Sätze eines Protokollauszuges einer Sitzung des st. gallischen Ingenieur- und Architektenvereins. Nach Kenntnisnahme dieses Protokolls muß ich feststellen, daß sich die Ausführungen in diesem Auszuge weder formell noch materiell ganz mit meinen Aeußerungen decken.

Ich sprach nicht von einer Wegweisung der Geometer von der Eidgenössischen Technischen Hochschule, sondern bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Ausbildung der Geometer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Trotz den Belehrungen des Herrn Baumgartner über das Vermessungswesen und die Anforderungen, die an die Landesvermessung gestellt werden, kann ich meine Meinung nicht ändern und habe nach wie vor die Auffassung, daß die Verquickung des Geometerstudiums mit demjenigen der Ingenieure nicht dem praktischen Bedürfnis entspricht. Ich teile die Auffassung nicht, daß „der Zusammenzug mehrerer verwandten Wissenschaften in eine Abteilung der Hochschule den Abiturienten“ (?), gesagt will wohl werden Absolventen, „vermehrte Zukunftsmöglichkeiten bringe, ohne den Landesinteressen zu schaden.“ Wenn jeder Studierende gezwungen wird, sein Studium auch auf die verwandten Wissenschaften auszudehnen und in diesen ebenfalls Examina abzulegen hat, bedingt dies eine Verlängerung der Studienzeit und damit ganz bedeutende Studienmehrkosten. Infolge dessen sind neben der allgemeinen Teuerung erhöhte Entschädigungsansprüche solcher Absolventen begründet. Die Tendenz aber, aus jedem Studenten einen Universalgelehrten zu machen, entspricht nicht den praktischen Bedürfnissen und muß entschieden bekämpft werden. Eine Berufsschule hat die Grundlage zu schaffen zur spätern wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der einzelnen Berufsgruppen; daneben soll sie alle weitern Bildungsbestrebungen unterstützen; aber sie darf nicht über die notwendigen Bedürfnisse hinaus Vorschriften und Zwangsbestimmungen aufstellen.

Ich stelle im weitern fest, daß ich nicht von dem Unding sprach, daß die Kulturingenieure 265 Stunden Brückenbau hören müssen, sondern von dem Unding, daß die Kulturingenieure 460 Stunden Brückenbau gegenüber 265 Stunden Kulturtechnik hören müssen.

Sodann sprach ich nicht von einer Gleichstellung der Kultur-

ingenieure mit den Bauingenieuren, sondern von der Schaffung einer eigenen Kulturingenieurschule neben der Bauingenieurschule, die einander gleichgestellt werden sollen.

Gestützt auf diese Berichtigungen erscheint es mir überflüssig, weiter auf die persönlichen Ausführungen des Herrn Baumgartner zu antworten; ich will nur zum Schlusse beifügen, daß ich ihn in einem Punkte sehr unterstütze, nämlich, daß es nicht Sache der Geometer ist, sich in die Ausbildungsfragen der Kulturingenieure einzumischen. Wenn es Herr Baumgartner gleichwohl tut und mir die Frage stellt, warum ich nicht für die Vereinigung der Kulturingenieurschule mit der Landwirtschaftsschule sei, muß ich ihm schon antworten, daß ich meine Auffassung über Ausbildungsfragen der Kulturingenieure jederzeit den kompetenten Fachmännern, aber nur diesen, unterbreiten werde.

Bern, 30. November 1919. *A. Strüby.*

* * *

Bemerkungen der Redaktion.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, in der vorliegenden Materie das Wort nicht zu ergreifen, weil der Studienplan der Ingenieurschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule gegenwärtig in Revision liegt, daher vieles im Flusse und Werden ist und besser der öffentlichen Diskussion entzogen würde.

Wie die Angelegenheit aber heute steht, möchte ich mit meiner Ansicht doch nicht zurückhalten und mich in möglichster Kürze sowohl mit der Ansicht des Herrn Strüby, wie auch der des Herrn Lutz, wie sie in dem in letzter Nummer zitierten Protokoll des st. gallischen Ingenieur- und Architektenvereins wiedergegeben ist, auseinandersetzen.

Herr Strüby präzisiert in der vorstehenden Entgegnung seine Ansicht dahin, daß er die Zweckmäßigkeit der Ausbildung der Geometer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule bezweifle. Es wäre allerdings sehr interessant, wenn Herr Strüby die Gründe seiner Zweifel eingehend darlegen würde und ich möchte ihn höflich bitten, dies in unserer Zeitschrift zu tun. Um ihm die nötigen Anhaltspunkte zu geben, erlaube ich mir die Diskussion damit zu eröffnen, daß ich den Beweis versuche,

daß es mindestens so berechtigt ist, die selbständigen Vermessungstechniker (das sind bei uns unter anderm die Grundbuchgeometer) an der Hochschule auszubilden wie die Ingenieure.

Kaum ein anderer technischer Beruf kann die Richtlinien für das praktische Handeln so weitgehend aus der Theorie entnehmen, wie der Vermessungstechniker. Es wäre daher sicher als unrationell zu bezeichnen, dem angehenden Geometer diese Theorie, die ihn so weitgehend zu führen imstande ist, vorzuenthalten. Die Theorie vermag aber allgemein nur dann die Führerin der praktischen Tätigkeit zu sein, wenn sie von Grund auf verstanden wird; andernfalls wirkt sie verwirrend und daher nur schädlich.

Die Lehrerfahrung bestätigt allgemein, daß alle Disziplinen, welche zu ihrer Darlegung die Theorien der höhern Mathematik nötig haben, von normal begabten Schülern der Mittelschulstufe nur unvollständig verstanden werden. Vor allem wir Deutschschweizer sind in dieser Beziehung recht schwerfällig. Besonders um in die Fehlertheorie klar hineinzusehen, kann die höhere Mathematik nur schwer entbehrt werden und dann immer auf Kosten des Verständnisses. Für die eigentliche Methode der kleinsten Quadrate sind ja allerdings nur die elementarsten Grundbegriffe der Differentialrechnung notwendig; aber auch da bestätigt die Erfahrung, daß die souveräne Erfassung dieser Methode gereiftes mathematisches Wissen verlangt, wie wir es normalerweise erst auf der akademischen Stufe antreffen. Ein Vermessungstechniker, der in der Fehlertheorie nicht so sattelfest ist, daß er sie als Selbstverständlichkeit anzuwenden imstande ist und daher wirklich jederzeit anwendet, ist zu selbständigem Arbeiten unbrauchbar; er vermag allein nach Rezepten und Schema F zu arbeiten; die längste Praxis vermag dieses Manko nie auszugleichen. Nun wird vermutlich der Einwand gebracht, daß es gar nicht nötig sei, alle Geometer wirklich mit der Fehlertheorie gründlich vertraut zu machen. Es genüge, wenn einzelne leitende Organe so gründlich ausgebildet seien, wie hier verlangt werde, während die große Masse sehr wohl mit einer bescheidenen Mittelschulausbildung und gründlichen *praktischen* Kenntnissen auskommen könne. Wer das postuliert, verzichtet darauf, daß die Grundbuchgeometer selbständig und daher jederzeit sachgemäß arbeiten können. Wer Einblick in die Praxis des

Grundbuchgeometers hat, erkennt, daß hier große Organisationen bei unsern Verhältnissen nur in den seltensten Fällen unsern Verhältnissen entsprechen, so daß im Durchschnitt jeder zweite Geometer zu selbständiger Arbeit befähigt sein muß. Warum werden bei den Bauingenieuren nicht nur die Oberingenieure akademisch ausgebildet? Bei diesem Berufe sind große Organisationen viel häufiger und dennoch wird nach meiner Ansicht mit Recht verlangt, daß jeder Ingenieur zu selbständigem Arbeiten befähigt sei. Und dabei ist im Auge zu behalten, daß beim Bauingenieurberuf die praktische Erfahrung eine viel größere Rolle spielt, wie im Vermessungsfache, so daß, abgesehen von einigen Statikern, eher mit rein praktisch ausgebildeten Technikern auszukommen wäre.

In langer Erfahrung hat sich hier die Ausbildung auf der technischen Hochschule als die richtige bewährt. Daher ist bei dem mehr theoretischen Beruf des Geometers die Ausbildung auf der Hochschule noch mehr am Platze, um so mehr, als die Erfahrung bestätigt, daß die Ausbildung auf der Mittelschule nicht befriedigt hat. Mit Recht hat der Schweizerische Geometerverein die Frage an die Hand genommen, Hilfskräfte heranzubilden, um überall dort, wo nicht selbständig arbeitende Funktionäre das Ziel erreichen können, diese vorwiegend praktisch ausgebildeten Hilfskräfte zu verwenden. Die bescheidene theoretische Ausbildung dieser Leute soll durch Gewerbeschulen etc. erreicht werden.

Herr Strüby, wie auch Herr Lutz sprechen sich für eine vollständige Trennung der Kulturingenieurschule von der Geometerabteilung aus. Mir scheint, daß hier entweder unvollständige Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse vorliegt, oder dann will man etwas anderes, als was man sagt. (Vielleicht ist auch da das Protokoll unvollkommen?)

Organisatorisch ist die Abteilung für Kulturingenieure von den Bedürfnissen der Geometerausbildung ganz unbeeinflußt geblieben, was daraus hervorgeht, daß der heute geltende Normalstudienplan für die Kulturingenieure im Jahre 1909 festgelegt worden ist, während die Geometer erst im Jahre 1914 an die Hochschule kamen. Sie hören nun allerdings dieselben kulturtechnischen Vorlesungen wie die Kulturingenieure. Ich vermag aber nicht einzusehen, inwiefern dadurch eine Schädigung der

Interessen dieser letztern eintreten sollte. Eine Erweiterung der kulturtechnischen Ausbildung wird dadurch in keiner Weise verhindert.

Ich vermute aber (Herr Strüby äußert sich denn auch in seiner vorstehenden Erwiderung in diesem Sinne), daß man weniger das, was man ausdrücklich sagt, im Auge hat, als daß man sich dagegen wenden möchte, daß die Geometer überhaupt in Kulturtechnik ausgebildet werden.

Inbezug auf diesen Punkt kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Ich halte aber dafür, daß die beiden direkt beteiligten Berufsarten nicht zuständig sind, diese Frage zu entscheiden, weil sie durch Standes- und Berufsinteressen voreingenommen und befangen sind. Diese Frage müssen die Behörden entscheiden, welche beiden Berufsgruppen Gelegenheit geben müssen, ihre Gründe darzulegen. Ich würde mich freuen, die Spalten unserer Zeitschrift einer sachlichen Diskussion dieses strittigen Punktes zur Verfügung stellen zu können und würde bemüht sein, persönliche Anwürfe der Gegenpartei auszumerzen, um *sine ira et studio* diskutieren zu können. Vielleicht kann sich Herr Lutz entschließen, uns seine Gründe darzulegen.

Wie die Behörden auch entscheiden mögen, eineweg sind Kulturingenieur und Geometer enge aufeinander angewiesen und es wird daher eine aus Standesinteressen entspringende Verfeindung der Sache schädlich sein.

Daß beide Berufsgruppen, denen diese Zeitschrift zu dienen bestimmt ist, vor allem das Wohl der Sache und damit des Landes in den Vordergrund stellen mögen, das ist mein aufrichtiger Wunsch, mit dem ich allen Lesern ein frohes „Prosit Neujahr" entbiete.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik" werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Vinzenz Pollack. Kurze praktische Geometrie (Vermessungskunde) für Vorarbeiten von Verkehrs- und ähnlichen Anlagen. Zweite ergänzte und verbesserte Auflage. Wien 1919. Verlag